

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - 1.1 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - 1.2 zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 29 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz zu dulden sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (wiederholt in § 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Verordnung) und
- b) gemäß § 64 Nr. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 1 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 15 Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

§ 16 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor“, Landkreis Helmstedt, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 02.10.1972, S. 175 ff.) außer Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft

Braunschweig, 09.09.1998
503.22221/BR005

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

131.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“, Stadt Northeim vom 15.02.1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 01.03.1984

wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 3 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“, Stadt Northeim

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ in den Gemarkungen Edesheim, Hohnstedt und Northeim des Landkreises Northeim wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient als Lebensraum für an Wasser gebundene Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften.

(2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für brütende und rastende Vogelarten.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ hat eine Größe von ca. 80 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und einer weiteren Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Straßen, Wege, Bahnlinie, Gewässer). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig. Mehrfertigungen befinden sich beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt -Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - in Hannover, bei der Stadt Northeim sowie dem Landkreis Northeim. Die Karten können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen ist auch verboten:

- a) das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschl. Surfbrettern, das Baden, der Betrieb von ferngesteuerten Geräten,
- b) das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Lichtbildern, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen.

§ 5 Abweichungen

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und den Verboten des § 4

Abs. 2 dieser Verordnung sind die folgenden Abweichungen zugelassen:

- a) der Bodenabbau auf Grund der bisher erteilten Genehmigungen,
- b) die Verarbeitung des regional und überregional gewonnenen oder erworbenen Materials durch den ansässigen Industriebetrieb im bisherigen Umfang,
- c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- e) die Ausübung der Sportfischerei im bisherigen Umfang ausschließlich vom Ufer aus, ausgenommen während der Brutzeit der Vögel vom 15. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres,
- f) Hegebefischungen gem. § 40 des Niedersächsischen Fischereigesetzes außerhalb der Brutzeit der Vögel (auch unter Benutzung von nicht motorgetriebenen Booten), jedoch nicht in mehreren Seen des Schutzgebietes gleichzeitig,
- g) die ordnungsgemäße ganzjährige Ausübung der Berufsfischerei (einschließlich der Einrichtung und Nutzung von Netzgehegen), soweit am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Recht darauf bestand.
- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Verkehrswege und Gewässer einschl. der Anlagen des Hochwasser-Rückhaltebeckens Salzderhelden,
- i) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie solche Personen, die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen,
- j) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können gem. § 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 15. Februar 1984
507.22221 - BR 42

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

132.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 14.09.1989 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“, Stadt Northeim vom 15.02.1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 19 vom 02.10.1989 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Änderungsverordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“, Stadt Northeim vom 14. 09. 1989

Aufgrund des § 30 Abs. 7 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III des Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“, Stadt Northeim, vom 15. 02. 1984 erhält folgende Fassung:

„Die Verarbeitung des regional und überregional gewonnenen oder erworbenen Materials durch den ansässigen Industriebetrieb in dem zum 01. 10. 1989 rechtmäßig bestehenden Umfange.“

§ 2

Die Grenzen des Naturschutzgebietes werden entsprechend den Eintragungen in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und einer weiteren Karte im Maßstab 1: 5000 neu festgelegt. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege, Bahnlinie, Gewässer). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 14. 09. 1989
507.22221 BR 42

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident